

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 6

Diez, Freitag den 8. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für 1 Kg. Rohwolle (rein gewaschen, ohne Waschlohn) jeder Herkunft darf nicht übersteigen bei:

Rohwolle AAA bis A/AA Feinheit	8,85	Mark
A bis B	8,30	"
C ^I	7,50	"
C ^{II}	7,00	"
D ^I	6,55	"
D ^{II}	6,25	"
E	6,00	"
EE	5,70	"

§ 2.

Der Preis für 1 Kg. darf nicht übersteigen bei:

1. gewaschener Wolle (einschließlich Waschlohn)

AAA bis A/AA Feinheit	9,80	Mark
A bis B	8,70	"
C	7,70	"
D	6,80	"
E	6,20	"

2. Kammzug von AAA bis A/AA Feinheit 9,74 Mark

A bis B	9,10	"
C ^I	8,20	"
C ^{II}	7,70	"
D ^I	7,20	"
D ^{II}	6,90	"
E	6,60	"
EE	6,30	"

3. Kammgarn 2-26A bis B

gefärbt	11,65	Mark
rohweiß	10,90	"

§ 3.

Der Preis für ein Meter Militärtuch darf 10,75 Mark, für ein Meter Marinetuch 11,75 Mark, für ein Meter Militärtammgarnstoff 12,25 Mark nicht übersteigen; die Preise gelten für Mannschafstuche.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für alle Gegenstände, die sich im freien Verkehre des Inlandes befinden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 5.

Die Höchstpreise schließen bei Wolle (§ 1, § 2 Nr. 2) die Versandkosten nicht ein; bei Kammgarn schließen sie die Kosten der Versendung bis zum Bahnhof des Ortes der Weberei ein; bei Tuchen schließen sie die Kosten der Versendung bis zur Abnahmestelle ein; bei Kammzug dürfen die Versandkosten berechnet werden, die bei einer Versendung von Leipzig aus entstehen würden (Frachtparität Leipzig). Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang, bei Kammgarn innerhalb dreißig Tagen nach Empfang unter Abzug von zwei Prozent Skonto; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu eins vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife ist verboten.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Seife gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Seife aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 3.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Seife gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Wer wissentlich Seife, die dem Verbote des § 1 zuwider hergestellt ist, in seinem Gewerbebetriebe verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Besichtigung verweigert,
2. wer die in Gemäßheit des § 3 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5 bis 7 treten am 28. Dezember 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausschreiben!

Am 3. 12. 1914, nachmittags gegen 5 Uhr sprang auf der Eisenbahnstrecke Hirschheim-Ehrenbreitstein ein junger Bursche von 15 bis 17 Jahren aus dem Zuge und wurde überfahren und getötet. Er war wie folgt bekleidet:

1. Wiberhemd blau karriert,
2. Unterhose grau wollene,

3. Tuchhose grau mit einer roten aufgenähten Nr. 27.
4. Tuchhose grau karriert,
5. Schnürschuhe genagelt.
6. Strümpfe grau wollene.
7. Toppe dunkelbraungestreift mit dunkelgrauem Futter und Hornknöpfen.
8. Hosenträger rot.
9. Taschentuch rot karriert.
10. Armband am linken Oberarm.

Die Personalien konnten bisher noch nicht ermittelt werden. Es erweckt den Anschein, als wenn es ein entsprungener Fürsorgezögling ist. Die Hose zu 3 und die Toppe scheinen aus einer Erziehungsanstalt zu stammen.

Ehrenbreitstein, den 15. 12. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

(L. S.)

An die Kgl. Regierung Wiesbaden.

I. 10 068.

Diez, den 2. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Berichterstattung, wenn Ihnen über die Person des Getöteten etwas bekannt sein sollte.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. 78 M.

Diez, den 7. Januar 1915.

Kriegsaushebung der Militärpflichtigen des Unterlahnkreises.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1914, M. 7272, Kreisblatt Nr. 304, bringe ich heute zur öffentlichen Kenntnis, daß die Musterung und Kriegsaushebung der Militärpflichtigen des Unterlahnkreises nach nachstehendem Plane stattfindet:

In Diez (Hotel Viktoria):

Montag, den 11. Januar d. S., vormittags 9 Uhr:

Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen der Gemeinden Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Null, Balduinstein, Becheln und Zentralgefängnis Friedendiez.

Dienstag, den 12. Januar d. S., vormittags 9 Uhr:

Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen der Gemeinden Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Biebrich, Birkenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Diez, Dausenau, Dellighofen, Diensthal, Dörnberg, Dörsdorf und Dornholzhausen.

Mittwoch, den 13. Januar d. S., vormittags 9 Uhr:

Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen der Gemeinden Bad Ems, Ebertshausen, Eifighofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Friedendiez, Geilnau, Geisig Giershausen, Glückingen, Gutenacker und Hahnstätten.

Donnerstag, den 14. Januar d. S., vormittags 9 Uhr:

Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen der Gemeinden Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Homburg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Kalkofen, Kaltenholzhausen, Kagenelubogen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Pölschied, Pisselberg, Mittelfischbach, Mundershausen und Nassau.

Freitag, den 15. Januar d. S., vormittags 9 Uhr:

Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen der Gemeinden Reibach, Niederneifen, Niedertiefenbach, Ober-

fischbach, Oberneisen, Obernhof, Obertwies, Pohl, Reckenroth, Rettert, Roth, Ruppenroth, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerchied.

Die Militärpflichtigen müssen um 8 Uhr am Musterungslokal antreten. Dieselben sind sofort anderweit zu beordern. Von dem Geschehenen ist mir innerhalb 24 Stunden zu berichten.

Im übrigen bleibt meine obengenannte Verfügung bestehen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
J. A. Markloff.**

Nichtamtlicher Teil.

Eine weitere Schilderung der Seeschlacht bei Coronel.

Die Leipz. N. N. veröffentlichen einen interessanten Brief eines Mannes von der Besatzung der „Leipzig“ an seine Eltern: „Meine liebe Eltern! Sind diese Zeilen in Euren Händen, so wißt Ihr wohl bereits lange, daß wir am gestrigen Totensonntag den Engländern bei Santa Maria, Insel vor Concepcion an der chilenischen Küste, eine Seeschlacht geliefert haben. Gestern nachmittag 4,26 Uhr kamen die feindlichen Schiffe, zwei Panzerkreuzer, ein geschützter Kreuzer und ein Hilfskreuzer, in Sicht. Um 5 Uhr kriegten bei uns und den Engländern die Toppsflaggen hoch. Die Schiffe hatten ihren Kriegsschmuck angelegt. 5,44 Uhr Ferngefecht an Steuerbord. Wir sind alle auf Stationen, das heißt als Maschinenpersonal unter dem Panzerdeck. Ich stehe in der E-Station, die dem feindlichen Feuer abgelegen ist und leite von dort aus den E-Vertrieb. Wir waren zu Beginn des Gefechtes alle sehr ruhig und ich blickte von Zeit zu Zeit auf die Uhr und warte auf das Feuern der Geschütze oder den Aufschlag feindlicher Geschosse. 6,26 Uhr erdröhnt bei uns die erste Salve, und nun scheint es, als ob wir nur noch aus Donnern bestehen. Der Dienstbetrieb wickelt sich mit einer Ruhe ab, als ob Friedensschießübungen abgehalten würden und nicht bitterer Ernst sei. 45 Minuten rast schon die Schlacht. Wir haben noch keinen Schuß bekommen und die Mienen der Leute werden gespannter und blässer. Ich bin noch so ruhig wie zuvor und denke an Euch. Endlich einmal ein Befehl an die E-Maschine: „Scheinwerfer besetzen“. Es ist unterdessen Nacht geworden und Regenböden gehen über das Schiff, das in der schweren See furchtbar arbeitet. Auf einmal sehen unsere Geschütze aus. Es ist eine beängstigende Stille. 7 Uhr wird die Entfernung gemeldet. 6500 Meter. Man hört nur noch die schweren Geschütze unserer Panzerkreuzer. 7,13 Uhr pflanzt sich ein brausendes Hurra durch die Schiffsräume fort. Ein englischer Panzerkreuzer brennt! Die Aufregung beginnt sich aller zu bemächtigen. 7,14 Uhr, ein englischer Panzerkreuzer hat eine furchtbare Explosion. Darauf Schweigen sämtlicher Geschütze. Die Aufregung wächst, wir gehen einzeln an Deck, um zu sehen, was los ist.

Dunkle Nacht, schwere See, vom Feind nichts mehr zu sehen. Er hat die Dunkelheit benutzt und ist geflohen. Wir fahren im Geschwaderverband und suchen. Es ist nichts mehr zu sehen. 7,37 und 8,39 Uhr nochmal Alarm. „Leipzig“ geht zum Angriff vor!“ so lautet der Befehl, den uns das Flaggschiff sendet. Wir sichten den Feind noch zweimal, wenn der Mond die See beleuchtet, können ihm aber nicht folgen. Die See läuft uns über das Schiff, so schwer ist sie.

Hinter uns am Horizont wütet noch einmal der Kampf. Wir sehen nur ein Aufblitzen der Geschütze und beobachten das Einschlagen der Geschosse. Aber dies währt nur kurze Zeit. Abends 10 Uhr fangen wir einen Funkpruch auf: Bravo „Nürnberg“ und erfahren, daß der von uns gesuchte Gegner der „Nürnberg“ in die Hände gelaufen und zum Sinken gebracht worden ist. Noch die ganze Nacht bleiben wir auf dem Kampfplatz. Auf „Leipzig“ ist kein einziges Geschöß eingeschlagen. Alles ist noch wohl. Kurz vor dem Schiff und dahinter sind die Geschosse eingeschlagen. Heute morgen erfahren wir, daß nur die Panzerkreuzer „Ozean“ und „Scharnhorst“ leicht beschädigt sind.

Ein großer englischer Kreuzer ist gesunken, einer über das ganze Schiff brennend und der dritte an zwei Stellen brennend entkommen. Wir haben im ganzen Geschwader nur einen sehr leicht Verwundeten. Wie wird die nächste Schlacht ausfallen? Gott hat uns wunderbar beschirmt. Der schöne Sieg ist uns auch zu gönnen, denn lange genug hat England mit seiner diplomatischen Machination die deutsche Nation geschädigt, wo es nur konnte.“

Wie hoch kann man schießen?

Das Hoheitsrecht eines Staates an den Luftraum über seinem Gebiet ist neuerdings von England bestritten worden. Bei Erledigung der Neutralitätsverletzung des Schweizer Gebiets durch englische Flieger, die ihren Weg über die Schweiz nahmen, hat es erklärt, eine grundsätzliche Anerkennung des Hoheitsrechts über den Luftraum in seiner Entschuldigung wegen des Vorgehens der englischen Flieger nicht. England will hier also einen Vorbehalt machen. Man sollte meinen, das Hoheitsrecht sei selbstverständlich. Tatsächlich ist aber schon früher von Luftschiffern und Fliegern die Frage aufgeworfen worden, ob ein solches Recht unbedingt bis zu jeder Höhe anerkannt werden soll oder nur bis zu einer bestimmten Höhe, und zwar zog man hierfür als Analogie das Hoheitsrecht auf den Meeren innerhalb einer bestimmten Uferzone heran. Die Breite dieser Uferzone ist so bestimmt, daß sie der Tragweite eines Kanonenschusses von der Küste aus entsprechen soll. Sollte man das auch für den Luftraum gelten lassen, so entsteht die Frage, wie hoch ein Kanonenschuß im günstigsten Falle reicht. Aus der Rechnung, die allerdings den Luftwiderstand und einige andere Einflüsse von geringerer Bedeutung unberücksichtigt läßt, ergibt sich, daß ein senkrecht nach oben geschleudertes Geschöß eine Höhe erreicht, die die Hälfte der größten Horizontalentfernung beträgt, die mit dem Geschöß dann erzielt wird, wenn es mit derselben Geschwindigkeit unter einem Winkel von 45 Grad das Rohr des Geschützes verläßt. Da die größte Schußweite der gewöhnlichen Landgeschütze etwa 10 000 Meter betragen dürfte, so würde sich die äußerste Schußhöhe zu 5000 Meter ergeben. Freilich würde man bei der Verteidigung von Hoheitsrechten im Luftraum die Geschützrohre nicht senkrecht einstellen, einmal weil das auf technische Schwierigkeiten stoßen müßte und dann vor allen Dingen, weil ein senkrecht geschleudertes Geschöß wieder auf dieselbe Stelle, mit derselben Wucht, mit der es das Rohr verlassen hat, wieder zurückfallen müßte. Die Schiffs- und Küstengeschütze erreichen eine bedeutend höhere Schußweite, so hat die Firma Krupp bereits vor 20 Jahren 28-Zentimeter-Kanonen vorgeführt, die die doppelte Schußweite, 20 Kilometer, erreichen, u. seitdem sind die Geschütze noch weiter vervollkommen worden. Wird ein Geschütz so eingestellt, daß es die größte Schußweite erreicht, so steigt das Geschöß in einer gekrümmten Bahn in die Höhe, wobei die größte Höhe, zu der es kommt, nicht mehr die Hälfte, sondern nur ein Viertel der größten Schußweite ist. Das würde also bei den schwersten Geschützen immer noch 8 bis 9 Kilometer sein, so daß wir heute in der Lage sind, über den höchsten Berg der Erde hinüberzuschießen.

Die Bedeutung der Festung Przemyśl.

Im Moskauer Rußkoje Slatwa schreibt Oberst Michailowski über die Bedeutung der Festung Przemyśl, „die sich leider immer noch im Besitze der Oesterreicher befindet“: „Viel hängt von Przemyśl ab. Die Garnison dieser Festung hat neuerdings Ausfälle versucht, die zurückgewiesen wurden. Wir dürfen nicht fortwährend die Versuche der Festungsbesatzung, die Blockade zu brechen, und ihre Tätigkeit damit zu erklären suchen, daß die Lage der Festung verzweifelt sei, so wie mir mehr mit dem Mute unseres Heeres als mit den Fehlern und Mängeln unserer Gegner rechnen müssen.“ Die Einnahme von Przemyśl wäre jetzt in jeder Hinsicht notwendig. Ueberhaupt solle man doch nicht glauben, daß die Oesterreicher und Ungarn vollständig geschlagen (darüber aber berichten gewisse russische Blätter schon seit Anfang des Krieges) und nicht mehr in der Lage seien, die Karpathenpässe zu verteidigen. Der Optimismus gewisser Schriftsteller sei übel angebracht. Die Oesterreicher und Ungarn verteidigen sich mutig und mit großer Beharrlichkeit, und in den russischen Offizierskreisen werde der Gegner keineswegs unterschätzt. Die Kämpfe in den Karpathen seien keineswegs zu Ende.“

Aus dem Gerichtssaal.

Berlin, 6. Jan. Der jugendliche Handlungsgehilfe Fuhrmann, der als Postausbinder, nachdem er als Beamter verurteilt war, zwei Feldpostbriefe, in welchem eine große Anzahl Zigaretten enthalten waren, unterschlagen hatte, wurde heute mit Rücksicht auf die Verwerflichkeit dieser Handlungsweise zu einem Jahre sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Literarisches.

(!) **Krieg!** — Das ist jetzt die alle Gemüter beherrschende Losung. Was Wunder, daß ihr auch der „Lahrer Sinkerde Vöte“ mit der Gestattung eines echten Vaterlandsfreundes Rechnung trägt! Indem er zum 115. Male seine Wanderung antritt, wirft er einen Blick auf die Wirr- saale der Zeit, und sein Nachwort zu den „Weltbegebenheiten“ faßt die Ereignisse der jüngsten Zeit bis zu den neuesten Siegen unseres Hindenburg, den ruhmreichen Erfolgen im Westen und der Erhebung des Islam in eine volkstümliche Kriegsbetrachtung zusammen. In Stadt und Land wird man den „Sinkenden“ wiederum als alten Freund und Berater willkommen heißen, aber wie im Winter 70/71 derselbe Sinkende den tapfern Deutschen im Felde zu Kurzweil und Erhebung diente, so mög' es auch heuer sein.

(!) **Das deutsche Feldzugsbüchlein 1914.** Erster Teil. Preis M. 1.—. Gotha, Friedrich Andreas Perthes A.-G. Im Gegensatz zu vielen Kriegsgeschichten will das Feldzugs- büchlein in kurzgefaßter Form tatsächliches und gesichertes Quellenmaterial zum Deutschen Feldzug bringen. Das Bild unseres Kaisers, eine Originalzeichnung, die Einführung durch den Dichter Cäsar Flaisch bilden den Auftakt zu der Kriegs- chronik, die in den Mitteilungen des Generalstabes den zeit- lichen Verlauf der Kriegereignisse bis zum Fall von Ant- werpen vollständig und erschöpfend darstellt. Drei gute Karten der Kriegsschauplätze ermöglichen dem Leser, auch den räumlichen Gang der Kriege zu verfolgen. Das Feldzugs- büchlein eine schlichte und doch erschöpfende, durchaus emp- fehlenswerte Erinnerungsschrift an die große Zeit sowohl für alle, die dabei gewesen sind, als auch für diejenigen, die in der Heimat den Ereignissen mit Spannung folgten.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 4. Jan. 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco
Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Heutige Notierung		Vorwöchentl. Preise M.
	Umsatz	Stimm.	
Weizen, hiesiger	klein	fest	27,65 — 27,50 —
Roggen, hiesiger			23,65 — 23,50 —
Gerste, Nied- u. Pfälzer- geschäftsl.			23,50 — 23,50 —
Gerste Wetteraner			23,50 — 23,50 —
Hafer	klein	stetig	22,30 — 22,30 —
Rais, La Plata			— — —
Raps			— — —

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch fol-
gende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch
folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig,
4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M.
vom 4. Jan. 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöchentl. Preise

Ochsen:

a. vollfleischige, ausgemästete höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	54 — 58	54 — 58	100 — 105	100 — 104
b. junge, fleischige nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	50 — 53	50 — 53	91 — 97	91 — 97
c. mäßig genährte junge, gut ge- nährte ältere	46 — 49	—	85 — 91	—

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	50 — 53	50 — 53	83 — 88	83 — 88
b. vollfleischige, jüngere	44 — 47	44 — 47	80 — 83	80 — 83
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	—	—	—

Kühe und Färse:

a. vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwertes	50 — 53	50 — 53	90 — 95	90 — 95
b. vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	44 — 48	44 — 46	82 — 86	82 — 86
c. wenig gut entwickelte Färse	40 — 44	40 — 44	77 — 85	77 — 85
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	31 — 35	30 — 35	60 — 70	60 — 70
e. gering genährte Kühe u. Färse	22 — 27	23 — 27	50 — 60	50 — 60

Kälber:

a. Doppellender, fetteste Mast	—	—	—	—
b. fetteste Mastkälber	—	—	—	—
c. mittlere Mast- und beste Saug- kälber	46 — 50	46 — 50	78 — 85	78 — 85
d. geringere Mast- und gute Saug- kälber	40 — 44	41 — 45	68 — 75	70 — 76

Schafe (Weidemastschafe):

a. Mastlamm u. Masthammel	41 — 42	40 — 41	90 — 92	86 — 88
b. geringere Mastlamm und Schafe	—	—	—	—

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	66 — 67 1/2	60 — 62	84 — 86	77 — 78
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	65 — 66 1/2	60 — 62	83 — 85	75 — 77
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	67 — 68	60 — 62	84 — 86	77 — 78
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	67 — 68	60 — 62	84 — 86	77 — 78
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	—	—	—	—

Auftrieb: 174 Ochsen, 54 Bullen, 1007 Färse und Kühe, 330 Kälber,
63 Schafe und Hammel, 2000 Schweine, 0 Biegen.

Kartoffeln.

Frankfurt a. M., 4. Jan.	Eigene Notierung.
	Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.
Kartoffeln in Waggonladung	7,00 — 8,00 7,00 — 8,00
do. im Detailverkauf	8,00 — 9,00 8,00 — 9,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in
Frankfurt a. M., 29. Dez. 1914. Per 50 Kilogr.)

	Heutige Preise.	Vorwöchentl. Preise.
Heu	3,80 — 4,00	—
Stroh	—	—

Nachdruck verboten.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.